

Zur Frühpension gezwungen

Autor(en): **Schiavi, Rita**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **108 (2011)**

Heft 3

PDF erstellt am: **08.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839999>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Frühpension gezwungen

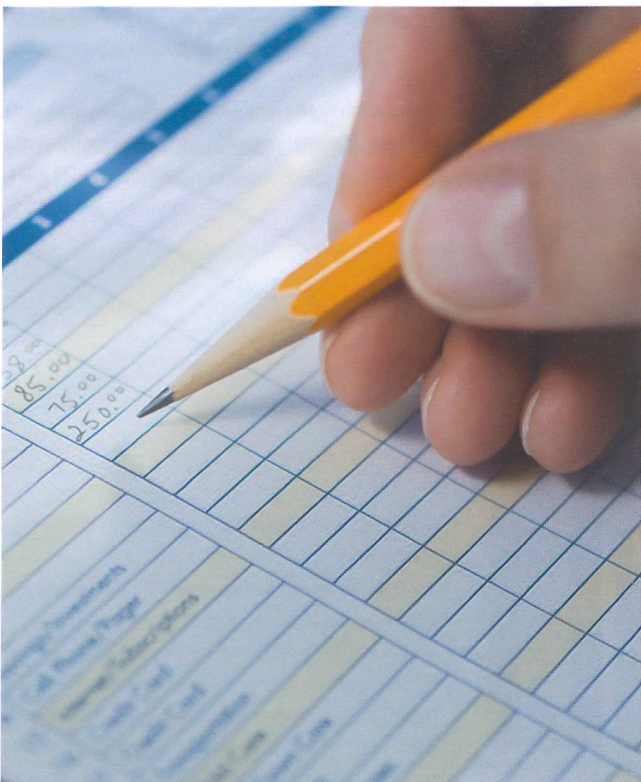
Was für die einen ein Privileg ist, ist für andere eine Bürde: Wer wenige Jahre vor der regulären Pension die Stelle verliert, muss empfindliche Rentenkürzungen in Kauf nehmen. Branchenlösungen wie im Baugewerbe oder Überbrückungsrenten wie im Kanton Waadt bieten hier Hand.

Die Möglichkeit der Frühpensionierung ist für die meisten Arbeitnehmenden in der Schweiz ein Privileg, von dem sie rege Gebrauch machen – sofern sie es denn haben. Wer vor dem ordentlichen Pensionierungsalter in den Ruhestand treten will, braucht eine gute Pensionskasse, welche die Kürzungen abfedert und die fehlende AHV-Rente durch eine Überbrückungsrente kompensiert. Auch Branchenlösungen können Frühpensionierungen ermöglichen: Eine solche haben sich die Bauarbeiter 2002 erkämpft, die Kosten decken Beiträge der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden gleichermassen. Bauarbeiter gehen heute mit 60 in Frühpension, ohne später Einbussen bei AHV und zweiter Säule hinnehmen zu müssen.

Allerdings haben nicht alle das Glück, selbstbestimmt in die Frühpension zu gehen: Es gibt auch Arbeitnehmende, die zu einer Frühpensionierung faktisch gezwungen werden, indem sie einige Jahre vor der Pensionierung die Stelle verlieren und keine neue mehr finden.

Mit 2910 Franken auskommen

Das Altersguthaben, das in der zweiten Säule angespart wird, nimmt in den Jahren vor der Pensionierung überdurchschnittlich stark zu, weil die gestaffelten Altersgutschriften in den letzten zehn



Wer ab 55 arbeitslos ist, wird später rechnen müssen.

Bild: Keystone

«In der AHV und in der zweiten Säule betragen die Rentenkürzungen rund 6,8 Prozent.»

Jahren der Beitragspflicht am höchsten sind. Wer also nach dem Alter von 55 längere Zeit arbeitslos ist, wird bei der Pensionierung ein geschmälertes Altersguthaben vorfinden. Stärker als die fehlenden Beiträge fallen aber die Kürzungen ins Gewicht, die durch den vorzeitigen Bezug der Rente entstehen. Sowohl in der AHV als auch in der zweiten Säule betragen die Rentenkürzungen rund 6,8 Prozent pro Jahr. Wer seine Rente mit 63 Jahren bezieht, muss sowohl bei der AHV wie auch beim BVG mit mehr als 13 Prozent Rentenkürzung bis ans Lebensende rechnen. Bei einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von 70 000 Franken bedeutet dies eine Schmälerung der AHV-Rente um rund 300 Franken pro Monat von 2150 auf 1850 Franken. Auch in der zweiten Säule reduziert sich die Rente von etwa 1275 auf 1060 Franken. Wer vor seiner Pensionierung mit 5500 Franken pro Monat lebte, muss bei einer Frühpensionierung mit 63 demnach noch mit 2910 Franken auskommen.

Rente schmälern oder Ersparnisse aufbrauchen?

Im Prinzip können ältere Arbeitslose nicht gezwungen werden, eine Rente der AHV und der Pensionskasse vor dem Alter 65 (Männer) oder 64 (Frauen) zu beantragen. Oft haben sie aber keine andere Wahl: Wenn jemand eine Austrittsleistung aus der Pensionskasse erhält und fünf Jahre oder weniger vor dem ordentlichen Pensionsalter steht, dann wird die Sozialhilfe dieses BVG-Guthaben als Vermögen behandeln. Und wer aus der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert wird und sich bei der Sozialhilfe meldet, muss zuerst sein Vermögen bis auf 4000 Franken (Einzelperson) aufbrauchen. Dies schreckt viele ehemalige Arbeitnehmende ab. Ältere Arbeitslose werden somit faktisch zu einer Frühpensionierung mit empfindlichen Rentenkürzungen gezwungen.

Aus Sicht der Gewerkschaft sind für solche Fälle Überbrückungsrenten angezeigt. Der Kanton Waadt hat diesen Mechanismus eingeführt: Ein sinnvolles Instrument, um zu verhindern, dass ältere Arbeitnehmende, welche ihre Stelle verlieren, nach der Aussteuerung aus der Arbeitslosenkasse ihre Ersparnisse für das Alter aufbrauchen müssen und später eine Rente haben, welche die Existenz im Alter nicht mehr sichert. ■

Rita Schiavi

Mitglied der Geschäftsleitung Gewerkschaft Unia